

ANLAGE NR. 3.70
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "OBERE NUTHE-LÄUFE"
(EU-CODE: DE 3939-301, LANDESCODE: FFH0059)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg in den Gemarkungen Bornum, Deetz, Dobritz, Garitz, Grimme, Lindau, Luso, Nedlitz, Polenzko, Pulpforde, Ragosen, Straguth, Zerbst und Zernitz.
- (2) Das Gebiet besteht aus 7 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 820 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 44 km.
- (3) Das Gebiet umfasst in den linearen Bereichen die Hagendorfer Nuthe, einen Abschnitt der Kleinen Hagendorfer Nuthe, die Lindauer Nuthe vom Deetzer Teich bis Zerbst/Anhalt, die Grimmer Nuthe von Grimme bis zur Mündung einschließlich des Mührobachzuflusses mit dem Speicher Gollbogen und die Boner Nuthe vom Krakauer Rathsbruch bis Zerbst/Anhalt einschließlich des Kleinspeicher Kleinleitzkau. Des Weiteren umfasst das Gebiet mit weiteren Teilflächen nahezu vollständig das Naturschutzgebiet Nedlitzer Niederung, die Teilfläche nordwestlich Dobritz vom Naturschutzgebiet Platzbruch im Südwesten bis zum Naturschutzgebiet Rahmbruch im Norden der Ortschaft, die Niederungsgebiete der Grimmer Nuthe und des Mührobaches um den Steinberg, das Große Bruch nördlich Bärenthoren sowie die Niederung des Neuen Graben, Neuen Graben Garitz, Sauforth Graben und der Boner Nuthe nordöstlich des Naturschutzgebietes Rathsbruch.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Nedlitzer Niederung“ (NSG0037) und den Landschaftsschutzgebieten „Roßlauer Vorfläming“ (LSG0076AZE), „Westfläming“ (LSG0068AZE), „Zerbster Nuthetäler“ (LSG0077AZE), umfasst die Naturschutzgebiete „Platzbruch“ (NSG0040), „Rahmbruch“ (NSG0038), „Rathsbruch“ (NSG0093) und das Flächennaturdenkmal „Badeteich bei Bärenthoren“ (FND0014AZE) und ist eingeschlossen vom Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0059,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 160, 161, 169, 170.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der Lindauer, Grimmer und Boner Nuthe im Roßlau-Wittenberger-Vorfläming und im Zerbster Ackerland sowie der damit verbundenen gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der Quellgebiete und naturnahen Bachniederungen mit extensiv genutzten mageren Mähwiesen, feuchten Laubwäldern und Erlenbrüchen sowie verschiedener Stillgewässer einschließlich ihrer typischen Begleitvegetation,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schlangenzwanz (*Calla palustris*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor-

sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0* typischen Wasserregimes,
 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
 3. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.
- (7) Für die Aquakultur gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 12 dieser Verordnung:
1. kein Besatz mit Graskarpfen im LRT 3150.